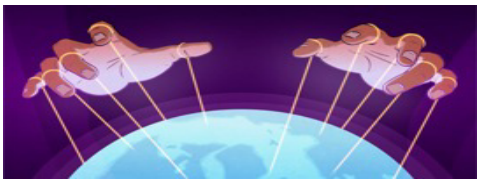

LipsCityForum
WELTWEIT SYMPATHISCH

WWW.LIPSCITYFORUM.COM

ZWISCHEN WAHRHEIT UND LÜGE

TEIL XVI

Sollen Lebensentfremdende Faktoren die Menschheit gänzlich unfrei machen?
Ist der Mensch ein Egoist und Agent egoistischer Gene?
Investiert ein Mensch in andere letztlich zum eigenen Nutzen?
Hat ethisches Handeln und Moral eine natürliche Basis?
Sind Lüge, Betrug und Selbstbetrug zum eigenen Vorteil der Kern unserer Natur?
Sind Betrug und Täuschung, Moral und Ethik soziale Phänomene?
Kann oder soll der Mensch anderen Gutes tun,
wenn seine eigenen Fitnessinteressen in den Hintergrund zu treten scheinen?

Der vom Grundsatz der Staatsfreiheit bezweckte Ausschluss der politischen Instrumentalisierung des Rundfunks ist ohne eine hinreichende Distanz des Rundfunks zu den Parteien nicht möglich. Deshalb ergibt sich der Grundsatz der Parteienfreiheit des Rundfunks gerade nicht aus dem Grundsatz der Staatsfreiheit, sondern parallel und gleichrangig zu diesem aus der Konzeption der Rundfunkfreiheit durch das Bundesverfassungsgericht. Der Ausschluss der Parteien vom Rundfunk ist mit dem Grundgesetz vereinbar. Allerdings nur soweit, wie dieser Ausschluss dem Ziel dient, eine Rundfunkordnung zu bewahren, in der der Rundfunk eine überparteiliche, demokratische Kontrollfunktion wahrnimmt. Dort wo die Parteien keinen Einfluss auf den Rundfunk nehmen können, sondern nur zulässigerweise erwerbswirtschaftlich tätig sind, ist der Ausschluss nicht gerechtfertigt. Denn hier kollidiert er mit grundrechtlich geschützten Positionen der Parteien, insbesondere dem Recht auf Eigentum und wirtschaftliche Betätigung und die Einschränkung dieser Grundrechte ist nicht mehr durch das Verfassungsgebot des überparteilichen Rundfunks zu rechtfertigen. Das ist der Fall bei indirekten Beteiligungen, bei denen die Parteien keinen beherrschenden Einfluss auf das am Rundfunk beteiligte Unternehmen haben. Solange die Rundfunkfreiheit vom Bundesverfassungsgericht primär als dienende Freiheit ausgelegt wird, ist der Ausschluss der Parteien vom Rundfunk verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Sollte sich die Interpretation hin zu einer individuellen Rundfunkveranstalterfreiheit wandeln, stellt sich die Frage erneut und muss anders beantwortet werden. Die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses der indirekten Beteiligung von Parteien an Rundfunkunternehmen in Fällen, da die Partei keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen (z.B. einen Verlag] ausübt, dass sich an einem Rundfunkunternehmen beteiligen will ist zumindest zweifelhaft. Eine Dominanz der politischen Parteien im Rundfunk ist nach ihren Ansichten zur derzeitigen Regelung zu verhindern.

Die Notwendigkeit eines so weit reichenden Eingriffs in die Rundfunkfreiheit, wie ihn die ausnahmslose Versagung der Zulassung politischer Parteien zum privaten Rundfunk darstellt, wird jedoch bestritten. Die restriktive Regelung in den Landesrundfunkgesetzen europarechtlichen Bewährungsprobe. Denn die Konzeption der Rundfunkfreiheit durch den EuGH ist eine grundsätzlich andere als die des Bundesverfassungsgerichtes. Im Gegensatz zu diesem sieht der EuGH die Rundfunkfreiheit nicht als dienende Freiheit, sondern als Abwehrrecht konzipierte subjektiv-rechtliche Garantie. Gemeinrechtlich ist von einer subjektiven Rundfunkveranstalterfreiheit auszugehen, welche die Qualität eines Grundrechts des Gemeinschaftsrechtes besitzt.

Beschränkungen dieser Freiheit im Interesse eines pluralistischen Rundfunks werden als zulässig erachtet, doch werden diese Einschränkungen deutlich stärker als im Rahmen des Art. 5 GG an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden. Beteiligungen politischer Parteien an Rundfunkunternehmen, die keine Gefahr für einen pluralistischen Rundfunk darstellen, dürften damit zulässig sein. Derartige Beteiligungen dürften indirekte und Minderheitsbeteiligungen sein, die den Parteien weder bestimmenden Einfluss auf ein einzelnes Rundfunkunternehmen, noch auf den Rundfunk als Ganzes verschaffen. Die Europäische Menschenrechtskonvention setzt in Art. 10 I EMRK die Rundfunkfreiheit als Erscheinungsform der allgemeine Meinungsfreiheit voraus. Einschränkung dieser Freiheit sind gemäß Art. 10 II EMRK möglich. Die Verhinderung dominanter Parteienmacht im Rundfunk ist mit der EMRK vereinbar, wenn diese Beschränkung der Rundfunkfreiheit gerechtfertigt ist.

© LCF_____2014